

Reichsprocurator von Burgund. Von 1284 an beträgt die jährliche Reichssteuer 200 Mark¹; 1331 dagegen 2500 Pf. Heller und 1337 2000 fl.² — Der Schenk ist sicher Konrad von Winterstetten, s. oben S. 531. Von der Anweisung wissen wir sonst nichts.

(92) Bern. 1191 vom Herzog von Zähringen auf Reichsboden gegründet. 1218 Stadt und reichsunmittelbar. So erscheint sie noch 1254 und später³. 1244 offenbar unter dem Reichsprocurator von Burgund⁴. Nach dem unechten Privileg von 1218 nur zu einem Zins an das Reich verpflichtet, 12 den. von jeder Hofstätte von bestimmter Breite⁵. 1274 erlässt der Stadt Kg. Rudolf alle während der Zwischenzeit aus Reichseinkünften angeeigneten Gebühren und Nutzungen⁶. Nach Ellenhard⁷ 1287 einer Jahressteuer unterworfen, 'que antea fuit libera', d. h. also nur: von Rudolf von neuem zur Reichssteuer herangezogen.

Ergebnisse.

Ich wiederhole zunächst hier im Zusammenhang, was ich bisher gelegentlich zur Frage der Datierung angeführt habe. Da neben dem Kaiser der König genannt wird, kann überhaupt nur die Zeit von 1222 Mai — 1235 und dann von 1237 Juli — 1250 in Betracht kommen. Die Zeit der Regierung Kg. Heinrichs (VII.) fällt nun deshalb fort, weil Kaisersberg erst 1227 erworben und Oppenheim von 1226 — 1236 von der Reichssteuer befreit ist, das Vorkommen beider Orte nebeneinander also erst für eine spätere Zeit möglich ist. Hinzu kommen die wichtigen Momente, dass die Vogtei über Gregorienthal erst 1235 ganz erworben ist und Mülhausen und Neuenburg erst 1236 kaiserlich werden. Innerhalb Konrads IV. Regierung fällt die Zeit nach der Verpfändung Dürens 1246 unbedingt hinweg. Das Jahr 1242 ist in Folge der vorübergehenden Verpfändung Dürens im März dieses Jahres gleichfalls so gut wie ausgeschlossen. Nördlingen leistet in unserm Verzeichnis keine Jahressteuer und ist nach den Urkunden in der That von 1238 — 1243 davon befreit. In der gleichen Zeit ist Oberwesel frei; die Angabe des Verzeichnisses von vierjähriger Befreiung bringen wir mit der Urkunde von 1237

1) Vgl. Reg. imp. VI, 1768.

2) Reg. Ludwigs 2988. 3060.

3) Reg. imp. V, 5210. 12051. 12104.

4) V, 4489.

5) V, 935.

6) Reg.

imp. VI, 87.

7) MG. SS. XVII, 129.